

RECHTLICHER HINWEIS ZUR AUSFUHRKONTROLLE

Bitte beachten Sie: Der Begriff „Ware“, im Folgenden, umfasst unabhängig von der Art der Bereitstellung Hardware, Software, Technologietransfer sowie die dazugehörige Dokumentation.

WAREN GEKENNZEICHNET MIT EINER GÜTERLISTEN

Die Ausfuhr von Ware(n) oder der Technologietransfer, im jeweiligen Auftragsbeleg gekennzeichnet mit einer Ausfuhrlistennummer, unterliegen bei einem grenzüberschreitenden Warenverkehr den Rechtsvorschriften der Außenwirtschaftsverordnung/-gesetzes der Bundesrepublik Deutschland bzw. den Exportregularien der Europäischen Union. Die Bereitstellung von kontrollierten Waren aus dem Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union erfordert eine gültige Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. lokalen Behörden aus dem EU-Staat, aus dem die Ware(n) aus dem Rechtsgebiet der Europäischen Union exportiert werden. Zu einer Genehmigungspflicht kann nicht nur die technische Spezifikation oder die Materialbeschaffenheit von Waren führen, sondern ebenso die beabsichtigte Endverwendung.

Beachten Sie, dass bei einem mittelbaren oder unmittelbaren weiteren Vertrieb, die Verantwortung und die Exportkontrollprüfung für die Ausfuhr alleine der jeweilige Geschäftsherr trägt. www.ausfuhrkontrolle.info

Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG wird keine Lieferungen durchführen, wenn der bekannte Endverbleib, die Endverwendung oder der Endverwender kritisch sein sollten. Erforderliche Endverbleibsdokumente bzw. Endverwendungserklärungen, die zur internen Auftragsprüfung erforderlich sind, müssen vom Auftraggeber auf Anfrage der Exportkontrolle vor der Warenübergabe zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

WAREN GEKENNZEICHNET MIT EINER ECCN-NUMMER

Diese Waren werden von der US-Regierung kontrolliert und nur für den Export in das Land der endgültigen Bestimmung zur Verwendung durch den endgültigen Empfänger oder Endverwender freigegeben. Sie dürfen weder in ihrer ursprünglichen Form, noch nach deren Verarbeitung in andere Waren in ein anderes Land oder an eine andere Person als den bevollmächtigten Empfänger oder Endverwender weiterverkauft, übertragen oder anderweitig disponiert werden, wenn dies nicht zuvor die Genehmigung durch die US-Regierung oder eine anderweitig durch US-Gesetze und –Vorschriften autorisierte Behörde erfolgt ist.

EMBARGOS

Waren, die bestimmten Handelsbeschränkungen unterliegen (gesetzliche Vorgaben, Lieferantenbeschränkungen, etc.), werden über die relevanten Angaben zu den beteiligten Partnern im Auftrag durch die Exportkontrolle kontrolliert. Liegen in der Auftragskommunikation zwischen der SINGULUS TECHNOLOGIES AG und dem Auftraggeber diese Angaben bei der Prüfung nicht vor, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Einhaltung vorliegender Handelsbeschränkungen zusätzlich sicherzustellen. Weitere Angaben werden im Rahmen des vorliegenden Auftragsverhältnisses durch die SINGULUS TECHNOLOGIES AG nicht getroffen.

Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG übernimmt keine Verantwortung für Verletzungshandlungen oder Schäden, die aufgrund von Unkenntnis oder Nichtbeachtung von rechtlichen Vorschriften durch den Ausführer oder seines Vertreters entstehen.

WEITERE VORSCHRIFTEN

Waren mit einem Handelsursprung USA, oder Waren von US-verbundenen Unternehmen können bei einer Lieferung zu Genehmigungspflichten der US-Behörden führen. Beachten Sie mögliche Vorgaben der US Genehmigungsbehörden ebenfalls.

LEGENDE

Güterlisten (Ausfuhrliste, Dual-Use)	= AL Nummer oder NLR
NLR	= No license required / keine Genehmigung erforderlich (mögliche Genehmigungspflichten bei sensibler Endverwendung; Endverwendungsland, Endverwender und / oder Beteiligte)
Statistische Warennummer	= Angaben der Tarifierung nach Internationalen HS-Code und den <u>europäischen</u> Vorschriften
Export Classification Number	= ECCN oder EAR99 Angaben, nur wenn die Waren unter Vorgaben der US-Regularien liegen sollten